

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegs-remboursverbindlichkeiten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rembourskredit im Sinne dieses Gesetzes ist eine auf ausländische Währung lautende, unter Anlage III des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. . . .) fallende Verbindlichkeit (Kapital und Zinsen) gegenüber einer in- oder ausländischen Bank, die entstanden ist:

- a) nach dem 1. Mai 1939 aus Akzeptkrediten, bei denen der ausländische Ablader auf eine ausländische Bank einen Wechsel zur Bezahlung einer vom deutschen Schuldner gekauften ausländischen Ware für dessen Rechnung gezogen hatte;
- b) nach dem 1. Mai 1939 durch Wechselziehung eines deutschen Schuldners auf ausländische Banken zwecks Bezahlung einer von ihm gegen Barzahlung gekauften ausländischen Ware;
- c) aus einer vor dem 4. September 1939 erfolgten Verlängerung von Krediten nach a) und b).

§ 2

(1) Remboursschuldner im Sinne dieses Gesetzes ist:

- a) wer als deutscher Handels- oder Industrieschuldner im Sinne der Anlage III des Abkommens über deutsche Auslands-

schulden unmittelbar aus einem Rembourskredit gegenüber einem ausländischen Bankgläubiger verpflichtet ist oder nach Anlage III dieses Abkommens einem solchen Schuldner gleichsteht (Direktschuldner), oder

- b) wer als Kunde eines deutschen Bankschuldners im Sinne der Anlage III des Abkommens über deutsche Auslandsschulden gegenüber diesem aus einem Rembourskredit verpflichtet ist, den der deutsche Bankschuldner in der Form eingeräumt hatte, daß eine ausländische Bank für Rechnung des deutschen Bankschuldners einen Wechsel angenommen hatte, den der Kunde oder ein anderer für seine Rechnung gezogen hatte (Zweitschuldner).

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einen Rembourskredit in Anspruch genommen hat.

§ 3

(1) Der Direktschuldner erhält auf Antrag einen Beitrag zur Erfüllung der Remboursverpflichtung in bar.

(2) Der Anspruch auf Leistung eines Beitrages ist nur gegeben:

- a) wenn der Einführer von den zuständigen Reichsstellen zur Einfuhr dieser Waren unter Inanspruchnahme von Valutakrediten angehalten wurde und

- b) wenn die zuständigen Reichsstellen die Bereitstellung der Devisenbeträge bei Fälligkeit verbindlich zugesagt haben und
- c) wenn der Einführer die eingeführte Ware, falls sie in seinen Besitz gekommen ist, bis zum 8. Mai 1945 gegen Reichsmark verkauft hat.

(3) Der Beitrag wird von der Lastenausgleichsbank geleistet. Sie erhält in Höhe der von ihr geleisteten Beiträge von dem Land, in dem der Remboursschuldner seinen Sitz hat, Ausgleichsforderungen.

(4) Die Ausgleichsforderungen werden mit Wirkung vom Ersten des Monats an zugeteilt, in welchem die Lastenausgleichsbank den Beitrag an den Remboursschuldner zahlt, und mit 3,5 vom Hundert verzinst.

(5) § 11 Abs. 3 und 4 des Umstellungsgesetzes, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sowie § 6 Abs. 1 der 15. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz finden entsprechende Anwendung.

(6) Das Nähere bestimmt eine Durchführungsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 4

(1) Ein Beitrag wird nur insoweit gewährt, als dem Direktschuldner die Erfüllung der Remboursverpflichtung nach dem Stand seines Gesamtvermögens am 31. Dezember 1952 und nach dem Kurswert dieser Verpflichtung am gleichen Tage nicht zumutbar gewesen wäre.

(2) Eine Unzumutbarkeit im Sinne des Absatzes 1 ist in der Regel gegeben, wenn unter Berücksichtigung der Remboursverpflichtung das Gesamtvermögen des Direktschuldners am 31. Dezember 1952 weniger als ein Drittel des Gesamtvermögens am 20. Juni 1948 und nicht mehr als 200 vom Hundert der Remboursverpflichtung betragen und den Betrag von einer Million Deutsche Mark nicht überstiegen hat. Hierbei ist als Betriebsvermögen das in der steuerlichen Reichsmark-Schlußbilanz in Reichsmark und das in der Steuerbilanz auf den 31. Dezember 1952 in Deutsche Mark ausgewiesene Eigenkapital anzusetzen; das nichtbetriebliche Vermögen ist in den jeweiligen Verkehrswerten anzusetzen.

§ 5

(1) Soweit ein Remboursschuldner als Zweitschuldner gegenüber einer als Erstschuldnerin haftenden inländischen Bank verpflichtet ist, kann auf dessen Antrag die Verpflichtung herabgesetzt oder erlassen werden, soweit die in § 3 Abs. 2 und § 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Herabsetzung oder der Erlaß lassen die Verpflichtungen eines Bürgen oder Garanten unberührt.

§ 6

Hat ein Remboursschuldner einen Antrag nach § 5 gestellt, so kann er Vertragshilfe nach dem Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) nur beantragen, wenn der Antrag durch eine nicht in der Sache selbst ergehende Entscheidung rechtskräftig zurückgewiesen ist.

§ 7

Ist zur Zeit der Stellung des Antrages nach § 5 über die Verbindlichkeit des Remboursschuldners ein Vertragshilfeverfahren anhängig, so ruht es bis zur Erledigung des Antrages. Wird über den Antrag nach § 5 in der Sache selbst entschieden oder wird er zurückgenommen, so ist das Vertragshilfeverfahren erledigt; über die Kosten entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen. Wird der Antrag nach § 5 durch eine nicht in der Sache selbst ergehende Entscheidung zurückgewiesen, so kann das Vertragshilfeverfahren fortgesetzt werden.

§ 8

(1) Auf Antrag eines Zweitschuldners, der einen Antrag gemäß § 5 stellt, kann, wenn er verpflichtet ist, wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens zu beantragen, das nach § 13 zuständige Gericht anordnen, daß seine Verpflichtung bis zur Entscheidung über seinen Antrag gemäß § 5 ruht. Das Gericht soll diese Anordnung nur treffen, wenn begründete Aussicht besteht, daß die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens durch den Ausgang des durch den Antrag gemäß § 5 eingeleiteten Verfahrens wegfällt. Das Gericht kann diese Anordnung jederzeit aufheben.

(2) Lehnt das Gericht den Antrag ab, so gilt der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens als rechtzeitig gestellt, wenn er unverzüglich nach Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung gestellt wird.

(3) Das Gericht kann bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 5 durch besonderen Beschluß anordnen, daß die Zwangsvollstreckung wegen der Verbindlichkeit, deren Herabsetzung oder Erlaß beantragt wird, mit oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird. Aus besonderen Gründen kann es auch anordnen, daß eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufzuheben ist.

(4) Die auf Grund des Absatzes 3 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar; das gleiche gilt für Entscheidungen, die eine solche Anordnung ablehnen.

§ 9

Wird gemäß § 5 eine Verbindlichkeit gegenüber einem Geldinstitut herabgesetzt oder erlassen, welchem nach seiner Umstellungsrechnung keine Ausgleichsforderung zusteht, so erhält es in Höhe des Betrages, in dem seine Forderung gegen einen Rembourschuldner herabgesetzt oder erlassen ist, eine Ausgleichsforderung. § 3 Abs. 3 Satz 2 und Absätze 4 bis 6 finden entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß diese Ausgleichsforderungen mit 3 vom Hundert verzinst werden.

§ 10

Über Anträge gemäß §§ 3 und 5 entscheidet die für den Sitz des Direktschuldners (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) oder der als Erstschuldnerin haftenden inländischen Bank (§ 5 Abs. 1) örtlich zuständige Bankaufsichtsbehörde.

§ 11

(1) In dem Verfahren vor der Bankaufsichtsbehörde sind die Beteiligten zu hören. Beteiligt sind in dem Falle des § 3 der Direktschuldner, die Lastenausgleichsbank und das im § 3 Abs. 3 genannte Land, im Falle des § 5 der Erst- und der Zweitschuldner.

(2) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde kann dem Remboursschuldner aufgeben, vor einer Entscheidung sachdienliche Unterlagen beizubringen.

Die Bankaufsichtsbehörde ist berechtigt, für die zur Begründung der gestellten Anträge vorgebrachten Tatsachen und Unterlagen eidesstattliche Erklärungen zu verlangen.

(4) Die Bankaufsichtsbehörde ist zur Prüfung der Voraussetzungen des § 4 berechtigt, die Amtshilfe des Finanzamts in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Gegen die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde nach § 10 kann jeder im Verfahren Beteiligte gerichtliche Entscheidung beantragen, soweit er durch die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde beschwert ist. Der Antrag ist bei der Bankaufsichtsbehörde zu stellen.

§ 13

Die Frist zur Stellung des Antrages beträgt 2 Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde.

§ 14

(1) Über den Antrag entscheidet das für den Sitz der Bankaufsichtsbehörde zuständige Landgericht.

(2) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

(3) Die Beschwerde kann nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden, die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung und des § 28 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(4) Die Beschwerde kann bei dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Sie ist schriftlich einzulegen und muß durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde eingelegt wird.

§ 15

(1) Auf das gerichtliche Verfahren nach § 14 findet das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 66 bis 74 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 16

(1) Das Verfahren vor der Bankaufsichtsbehörde ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Auf das gerichtliche Verfahren gemäß § 14 finden die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) sinngemäß Anwendung.

§ 17

Remboursschuldner, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 Einkommensteuergesetz ermitteln, haben eine Remboursverpflichtung in die steuerliche Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 unter Zugrundelegung des nach § 10 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes für den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark maßgebenden Umrechnungskurses der ausländischen Währung wie folgt einzustellen:

- a) Direktschuldner in Höhe des Betrags, der sich für die Remboursverpflichtung nach Abzug des Betrags (§ 3) ergibt,
- b) Zweitschuldner, deren Remboursverpflichtung auf Grund des § 5 vermindert wird, in Höhe des verminderten Betrags.

§ 18

(1) Soweit eine Vereinbarung zwischen dem Zweitschuldner und dem Erstschuldner über die künftigen Bedingungen des von dem Erstschuldner unter Berücksichtigung des § 4 noch geschuldeten Betrags nicht zustande kommt, hat der Zweitschuldner einen Anspruch auf Gewährung eines Kredites durch die Lastenausgleichsbank mit der Maßgabe, daß der Zinssatz für diesen Kredit den jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbanken nicht um mehr als 1 vom Hundert übersteigen darf, und der Betrag nach drei tilgungsfreien Jahren in sieben gleichmäßigen Jahresraten zu tilgen ist.

(2) Die Lastenausgleichsbank kann verlangen, daß der Schuldner eine wechselseitige Verpflichtung über die Kreditsumme durch Sola-Wechsel oder Akzept mit jeweils dreimonatiger Laufzeit übernimmt.

(3) Einen entsprechenden Anspruch gegen die Lastenausgleichsbank auf Kredithilfe hat der Direktschuldner in Höhe desjenigen Betrages, für den er keinen Anspruch auf Beihilfe nach §§ 3 und 4 hat.

§ 19

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der gemäß § 17 zu gewährenden Kredite Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 12 Mio DM zu übernehmen.

(2) Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen gemäß Absatz 1 sind in dem Nachweis der Bundesschuld gesondert aufzuführen.

§ 20

Die Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 21

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) § 9 gilt im Lande Berlin mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Geldinstitutes, welchem nach der Umstellungsrechnung keine Ausgleichsforderungen zustehen, ein Geldinstitut tritt, welches nach Inkrafttreten der Altbankengesetzgebung keinen Anspruch auf Ausgleichsforderungen hat und außerdem wegen seiner Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Uraltkontenumstellung voll in Anspruch genommen werden kann.

(3) § 10 gilt im Lande Berlin mit der Maßgabe, daß der für das Bankwesen zuständige Senator Entscheidungen auch schon vor Inkrafttreten der Altbankengesetzgebung treffen kann.

§ 22

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind erst anzuwenden, wenn das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 gemäß seinem Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 und

das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) in Kraft getreten sind.

§ 23

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1953

Dr. von Brentano und Fraktion

Dr. Schäfer und Fraktion

Dr. von Merkatz und Fraktion